



## Zentralausschuss für APS in Kärnten

Völkermarkter Ring 29/4, 9020 Klagenfurt a. WS  
Telefon: 050 534 - 10802  
Fax: 050 536 - 16190  
E-Mail: [aps.personalvertretung@bildung-ktn.gv.at](mailto:aps.personalvertretung@bildung-ktn.gv.at)



30. November 2022

# ZA – INFO/15

## Dienstunfall

(§90 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz,  
§363 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz)

Ein Dienstunfall ist ein Unfall, der sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen **Zusammenhang mit der Berufsausübung** ereignet:

- in der Schule (Schulgebäude, Schulgelände)
- bei Fahrten und Aktivitäten, die im dienstlichen Interesse liegen (Besuch von institutionellen Fortbildungsveranstaltungen, Organisation von Lehrmitteln, Dienstzuteilung an mehreren Schulen, etc.)

Auch **gewisse Wege** unterliegen dem Unfallversicherungsschutz, sofern sich der Unfall am direkten Weg ereignet. Insbesondere sind dies:

- die Wege zwischen Wohnung und Dienststelle (auch im Rahmen von Fahrgemeinschaften) und retour
- Wege zu einem Arzt vor Dienstantritt oder auf dem Heimweg, sofern dem Dienstgeber vorher die Behandlungsstelle bekanntgegeben wurde
- Wege im Zusammenhang mit der Einnahme von Mahlzeiten während der Arbeitspause, sofern diese in der Nähe der Dienststelle erfolgt
- Weg im Zusammenhang mit dem Bringen/Abholen des eigenen Kindes zum Kindergarten / Schule (vor Dienstantritt oder auf dem Heimweg)

- **Damit das Ereignis als Dienstunfall gewertet wird, muss der kürzeste Weg gewählt werden.**
- **Unfälle, die sich in der Freizeit ereignen, sind keine Dienstunfälle.**
- Die Beurteilung und **Entscheidung**, ob es sich bei einem gemeldeten Unfall um einen **Dienstunfall** handelt, liegt bei der **zuständigen Sozialversicherung**.

### Meldung

- Damit Ihr Dienstgeber seiner Meldepflicht nachkommen kann, melden Sie einen allfälligen Dienstunfall umgehend Ihrer **Direktion**.
- Von dieser ist **jeder Unfall**, der sich **im Zusammenhang mit einer Dienstverrichtung** ereignet, unverzüglich im Dienstweg an die **AUVA** (Vertragslehrer\*innen) bzw. an die **BVAEB** (Landeslehrer\*innen) zu melden:

- Die Unfallmeldung ist **vom Schulleiter/von der Schulleiterin** zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen.
- Die Unfallanzeigen (zweifach) sind so rechtzeitig **an die Bildungsdirektion für Kärnten** zu senden, dass diese die Weiterleitung an die betreffende Sozialversicherung noch unter Wahrung der fünftägigen Meldefrist vornehmen kann.
- Lehrer\*innen–Unfälle sind auch an den zuständigen **Bedienstetenschutzbeauftragten** ([josef.uitz@bildung-ktn.gv.at](mailto:josef.uitz@bildung-ktn.gv.at)) zu melden sowie
- dem zuständigen **Dienststellenausschuss** gemäß PVG § 9(3) d in Kopie zu übermitteln.
- Falls der Unfall von der betreffenden Sozialversicherung als Dienstunfall anerkannt wurde, so erhalten Sie **den entsprechenden Bescheid an Ihre Privatadresse** zugestellt. Bitte **senden Sie eine Kopie dieses Bescheides sogleich an Ihre zuständige Dienststelle**, da dies aus Datenschutzgründen nicht von Amts wegen erfolgt.

#### Ersatz von Arztleistungen und Medikamenten

Auch wenn es sich um einen Dienstunfall handelt, sind vorerst Behandlungsbeitrag, Rezeptgebühr, Selbstbehalte, Behandlungskosten, Heilmittelkosten, Heilbehelfskosten, Anstaltspflegekosten etc. selbst zu entrichten. **Bewahren Sie alle Belege auf!!** Für eine allfällige Rückerstattung der Kosten wird jeder Dienstunfall von der zuständigen Versicherungsanstalt individuell geprüft.

#### Auskünfte und weitere Infos

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (**BVAEB**), 9020 Klagenfurt, Siebenhügelstraße1, Telefon 050405-26700 bzw. die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (**AUVA**), Landesstelle Kärnten, 9020 Klagenfurt, Waidmannsdorfer Straße 42, Telefon 059 3933 3833.

Mit kollegialen Grüßen!



**LABg. Stefan Sandrieser**  
Vorsitzender ZA